

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 6/2024 (9. Februar 2024)

Ordnung zur Vergabe von Qualitätssicherungsmitteln

vom 15.05.2019¹

Präambel

Diese Ordnung ist entsprechend §65a Satz 1 LHG als Satzung zu behandeln. Änderungen bedürfen nach §65b Satz 2 LHG der Genehmigung des Rektorates.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden die weiblichen Bezeichnungen verwendet, sofern keine neutrale Bezeichnung möglich ist.

Inhalt

Allgemeines32	
Grundlagen32	
Zweckbindung32	
Vorschlagsrecht33	
Mittelvergabe	
Stufenmodell33	
Finanzierung von längerfristigen Maßnahmen33	
Unzulässige Verwendungszwecke33	
Verfahren33	
Jahresverteilung33	
Exkursionen34	
0 Finanzausschuss für Studium und Lehre (FinStuL)	35
Übergangs- und Schlussbestimmungen 35	
I1 Änderungen35	
12 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule35	
13 Inkrafttreten35	
	Grundlagen 32 Zweckbindung 32 Vorschlagsrecht 33 Mittelvergabe 33 Stufenmodell 33 Finanzierung von längerfristigen Maßnahmen 33 Unzulässige Verwendungszwecke 33 Verfahren 33 Jahresverteilung 33 Exkursionen 34 0 Finanzausschuss für Studium und Lehre (FinStuL) Übergangs- und Schlussbestimmungen 35 11 Änderungen 35 12 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule35

I. Allgemeines

§1 Grundlagen

- (1) Das Land gewährleistet auf Grundlage des Qualitätssicherungsgesetzes (QualSiG) vom 5. Mai 2015 die Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 280 Euro pro Semester und Studierendem.
- (2) Für den im Qualitätssicherungsgesetz festgelegten Prozentsatz der Mittel obliegt der Vorschlag der Verfassten Studierendenschaft.
- (3) Die Paragraphen 1 bis 7 sind aus dem Qualitätssicherungsgesetz und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift übernommen und können inhaltlich nicht geändert werden.

§2 Zweckbindung

-

¹ Die Änderungen folgender StuPa-Sitzungen sind eingearbeitet und am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft getreten: 04.06.2019, 12.11.2019, 11.11.2020, 23.11.2021, 14.12.2022

(1) Diese Mittel dienen der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre entsprechend § 1 QualSiG; das Nähere zu den zulässigen Verwendungsmöglichkeiten regelt das Wissenschaftsministerium durch eine Verwaltungsvorschrift.

§3 Vorschlagsrecht

- (1) Die VS hat das alleinige Vorschlagsrecht.
- (2) Sofern der Vorschlag der Studierendenschaft mit der Verwaltungsvorschrift übereinstimmt, ist er insoweit für das Rektorat bindend. Das Rektorat hat über die Rechtmäßigkeit eines Vorschlags binnen sechs Wochen zu entscheiden.
- (3) Die Vergabe der Mittel erfolgt anschließend durch das Rektorat.

§4 Mittelvergabe

- (1) Alle Mittel sollen bis Jahresende, müssen jedoch spätestens bis 1. Mai des Folgejahres ausgegeben worden sein. Nicht ausgegebene Mittel fließen zurück an das Land Baden-Württemberg.
- (2) Über die Verfahrensschritte zur Erstellung des Vorschlags der Mittelvergabe entscheidet die Verfasste Studierendenschaft in eigener Zuständigkeit.
- (3) Für diese Mittel gilt die Landeshaushaltsordnung. Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist insbesondere zu beachten.

§5 Stufenmodell

(1) Die Verwendungszwecke werden nach 3 Stufen gegliedert. Dabei soll nach dem Zweck des Qualitätssicherungsgesetzes der Schwerpunkt der Förderung - zumindest über die Summe mehrerer Semester – auf den Stufen 1 und 2 liegen.

Stufe 1: Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung von Studium und Lehre

Stufe 2: Lehr- und lernnahe Maßnahmen

Stufe 3:Mittelbare Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre sowie der allgemeinen Studienbedingungen

§6 Finanzierung von längerfristigen Maßnahmen

- (1) Finanziert werden können zeitlich befristete oder auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen. Die Mittel für auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen dürfen 50 Prozent des einer Hochschule zur Verfügung stehenden Studierendenanteils der Qualitätssicherungsmittel nicht überschreiten.
- (2) Die Finanzierung der Maßnahmen kann in vollem Umfang oder auf dem Wege der Teilfinanzierung zusammen mit der Hochschule erfolgen.

§7 Unzulässige Verwendungszwecke

(1) Nicht finanziert werden dürfen Maßnahmen:

(nach Maßgabe des Qualitätssicherungsgesetzes (QualSiG))

- die außerhalb der Sicherung der Qualität von Studium und Lehre liegen
- die in den Aufgabenbereich der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 65 Absatz 2 LHG fallen
- die in den Aufgabenbereich der Studierendenwerke gemäß § 2 Studierendenwerksgesetz fallen
- Eine unbefristete Beschäftigung von Personal
- (nach Maßgabe des Studierendenparlamentes)
- befristete Stellen, ausgenommen Tutoren, ausgenommen das StuPa beschließt diese

II. Verfahren

§8 Jahresverteilung

- (1) Das Studierendenparlament beschließt mit dieser Satzung eine Jahresverteilung. Änderungen für ein aktuelles Haushaltsjahr sind nicht möglich, sondern können erst für das folgende Haushaltsjahr beschlossen werden.
- (2) Die in der Jahresverteilung beschlossenen Mittel müssen von der Hochschule entsprechend ihrer Zweckbindung verteilt und verwendet werden. Das Vorschlagsrecht für die übrig gebliebenen Gelder übernehmen die Studierenden im Finanzausschuss für Studium und Lehre.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt folgende Jahresverteilung:

Lehraufträge Fakultät I 58.200,00 €

Lehraufträge Fakultät II	67.900,00€	
Lehraufträge Fakultät III	24.300,00 €	
Bibliothek	14.600,00€	
Exkursionen	14.600,00€	
Literatur-Café	8.200,00€	
Workshops KomBi	21.300,00€	
Psychologische Beratungsstelle		

38.800,00€

Ersti-Workshops 2.400,00 € Zeld 4.900,00 €

Sprachdidaktisches Zentrum 16.500,00 €

E-Learning 7.800,00 €

Forschungs- und Methodenforschung 4.900,00 €

Tutorenstelle Forschungswerkstatt

2.900,00 €

Werkstatt Sachlernen in Früher Bildung und Grundschule 7.800,00 € Testsammlung Sonderpädagogik 10.700,00 €

Didaktische Sammlung Sonderpädagogik

10.700,00 €

Sprachkurse zur Internationalisierung (AAA) 6.800,00 €

Lernfestival² 6.800,00 ∈ SSC-Tutoren 4.900,00 ∈

Tutoren allg. Hochschulsport 12.600,00 €

Poetry Performance 1.000,00 €

Freie verfügbare Mittel (FinStuL): 48.000€ + Rest

- (4) Die Verwendung der Mittel für Lehraufträge ist an die Zustimmung der studentischen Fakultätsratsmitglieder zu konkreten Vorschlägen der Verwendung der Mittel geknüpft. Diese ist hergestellt, wenn auf einer Sitzung eine Mehrheit der anwesenden studentischen Fakultätsratsmitglieder zustimmt.
- (5) Mit Mitteln, die bis 30.04. eines Folgejahres nicht verbraucht werden, werden weitere Lehraufträge der Hochschule finanziert. Ein buchhalterischer Nachweis bzw. Umbuchungen sind in diesen Fällen nicht erforderlich.

§9 Exkursionen

- (1) Die Mittel für Exkursionen werden unterjährig nach der Einreichung beim Vorsitzenden des Ausschusses in der Regel direkt vergeben. Hierbei wird jede Exkursion mit 18 Prozent der Gesamtkosten bezuschusst, allerdings kann kein Studierender mehr als 180 € erhalten.
- (2) Sollte der Vorsitzende des Ausschusses seinen Aufgaben nicht binnen 4 Wochen nachkommen, so kann diese Aufgabe auch vom Präsidium oder der Vorsitzenden der VS wahrgenommen werden.
- (3) Eine Auszahlung ist nur bis zur in der Jahresverteilung festgelegten Gesamthöhe möglich. Auf eine Förderung der Exkursion bei Überschreiten der für das Jahr festgelegten Mittel besteht kein Anspruch. Sollte der Vorsitzende den Eindruck gewinnen, dass die in der Jahresverteilung bereitgestellten Mittel nicht genügen, so hat er hierzu schnellstmöglich den Ausschuss einzuberufen. Dieser kann die Mittel aus den noch frei zur Verfügung stehenden Mitteln erhöhen.
- (4) Sollte der Vorsitzende bei der Prüfung Unklarheiten feststellen, so hat er mit dem die Exkursion leitenden Dozierenden Rücksprache zu halten.
- (5) Soll von der grundsätzlichen Vergabe von 18 Prozent abgewichen werden, so ist ein Beschluss des QSM-Ausschusses erforderlich. Dies ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- (6) Das Sammeln der Exkursionsanträge übernimmt die Dienststelle der Verfassten Studierendenschaft.
- (7) Die Exkursionen werden in Form eines Formulars eingereicht. Dieses ist nach der Exkursion von einem Studierenden der Exkursion auszufüllen und vom Dozierenden zu unterzeichnen. Es hat mindestens zu enthalten:
 - Name des leitenden Dozierenden
 - Ziel der Exkursion

² Die Gelder für das Lernfestival werden nur vergeben, wenn es in diesem Jahr auch stattfindet. Dies ist voraussichtlich in jedem ungeraden Kalenderjahr.

- Kurze Beschreibung der Exkursion
- Kosten pro Studierenden
- Anzahl der teilnehmenden Studierenden
- Unterschrift des ausfüllenden Studierenden und des leitenden Dozierenden
- (8) Im Anhang ist dem Formular eine Liste der teilnehmenden Studierenden beizufügen. Dieses hat mindestens zu enthalten:
 - laufende Nummer
 - Name und Vorname der Studierenden
 - IBAN jeder Studierenden
 - BIC jeder Studierenden
 - Postanschriftadresse
- (9) Wird die Exkursion ausschließlich von Studierenden organisiert, so genügt die Unterschrift der organisierenden Studierenden. In diesem Falle ist eine grobe Planung der Finanzierung anzugeben. Die inhaltliche Beurteilung, ob die Exkursion gerechtfertigt ist übernimmt der Ausschuss. Dies sollte in der Regel 4 Wochen im Vorhinein der Exkursion erfolgen.

§10 Finanzausschuss für Studium und Lehre (FinStuL)

- (1) Das Vorschlagrecht für die Verfasste Studierendenschaft üben die Studierendenvertreter im Finanzausschuss für Studium und Lehre (im weiteren QSM-Ausschuss genannt) aus. Diese bestehen aus den vier studentischen Senatsmitgliedern sowie mindestens drei vom Studierendenparlament zu Beginn der Legislatur für diese zu wählenden Studierenden.
- (2) Weiterhin gehören dem FinStuL beratende Mitglieder der Hochschule an. Die Zusammensetzung dieser Mitglieder regelt die Hochschule.
- (3) Die Sitzungsvorbereitung, die Sitzungsleitung sowie die Protokollführung überlassen die Studierenden der Hochschule. Ebenfalls werden die Sitzungen von der Hochschule festgelegt.
- (4) Der FinStuL beschließt über die frei verfügbaren Mittel, die Exkursionsmittel und die Mittel nach §10 Absatz 5
- (5) Bewilligte Mittel, die bis zum 31.12. nicht abgerufen wurden, werden dem FinStuL wieder zur Vergabe zugeführt.
- (6) Das Vorschlagrecht für die Verfasste Studierendenschaft darf in Ausnahmefällen zudem auch vom Parlament ausgeübt werden.
- (7) Möchten die studentischen Mitglieder des FinStuL auch ohne die anderen Mitglieder tagen, so hat jedes studentische Mitglied des FinStuL die Möglichkeit eine Sitzung einzuberufen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 Änderungen

- (1) Als Änderung an dieser Ordnung ist sowohl eine Änderung des Wortlautes dieser Ordnung als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die erforderliche Mehrheit diese Satzung zu ändern findet sich in der Organisationssatzung der VS.

§ 12 Kenntnisnahme der Pädagogischen Hochschule

Diese Ordnung und Änderungen dieser Ordnung sind dem Rektorat der Hochschule anzuzeigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie ersetzt damit die Satzung vom 18.07.2016, die hiermit außer Kraft tritt.

Ludwigsburg, 19.05.2019 Gez. Michael Breitner